

Hinweise für Untersuchungsstellen

## AQS-Newsletter vom Dezember 2013

### 1 Der 34. Länderübergreifender Ringversuch – PAK in Grund- und Rohwasser, 03/2014

Untersuchungsstellen mit einer entsprechenden Zulassung nach LaborV und VSU Boden und Altlasten (Untersuchungsbereich 4c) sind verpflichtet, an diesem Ringversuch teilzunehmen. Die Untersuchungsstellen mit einer bayerischen Zulassung wurden per Schreiben vom 06.12.2013 informiert.

Die Anmeldung muss bis spätestens 06.01.2014 beim Institut für Hygiene und Umwelt, Frau Dr. Karla Ludwig-Baxter, Marckmannstr. 129 b, D-20359 Hamburg vorliegen. Details und länderspezifische Hinweise können den Rahmenbedingungen entnommen werden, zum Download unter <http://www.hamburg.de/bgv/ringversuche>.

### 2 Anforderungen an Probenehmer

Für Probenehmer zugelassener Untersuchungsstellen nach der VSU Boden und Altlasten gelten folgende Anforderungen:

1. Nach Nr. 5.2 der DIN EN ISO/IEC 17025 muss die zuzulassende Untersuchungsstelle Personal einsetzen, das dort angestellt ist oder einen Vertrag mit der Untersuchungsstelle hat. Wenn vertraglich gebundenes Personal eingesetzt wird, ist insbesondere sicherzustellen, dass dieses Personal in Übereinstimmung mit dem Managementsystem der Untersuchungsstelle arbeitet.
2. Vertraglich gebundenes Personal ist für jedes Probenahmeverfahren einzeln zu autorisieren. Der Untersuchungsstellenleiter hat dazu mit Datum, Anlass und Unterschrift zu bestätigen, dass der betreffende Probenehmer das jeweilige Verfahren beherrscht. Dabei ist nachvollziehbar zu dokumentieren, bei welcher Gelegenheit (z. B. innerhalb eines bestimmten Projektes) die Kompetenz für das betreffende Verfahren von ihm festgestellt wurde.
3. Nachweise über entsprechende, regelmäßige Schulungen des angestellten wie auch des vertraglich gebundenen Personals sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Diese Vorschriften sind umzusetzen, bevor irgendeine Person als Probenehmer im gesetzlich geregelten Bereich der VSU für eine Untersuchungsstelle tätig wird.

### 3 Verfahrenlisten gemäß Fachmodul Boden und Altlasten

Bei der Umsetzung der VSU Boden und Altlasten kann die Notifizierung bereits nach dem neuem Fachmodul, Stand 16. August 2012, erfolgen. Allerdings müssen die bisherigen Teilbereiche, festgelegt durch die bayerische VSU Boden und Altlasten, abgedeckt werden.

Diese Regelung gilt bis zur nächsten Überarbeitung der VSU Boden und Altlasten. Aktuelle Neuerungen sowie alle Informationen zu den Anträgen auf Zulassung oder Verlängerung finden Sie auf unserer Homepage: [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

### 4 Multistandortzulassungen

Das Fachmodul Boden und Altlasten, Stand 16. August 2012, ermöglicht für Untersuchungsstellen mit mehreren Standorte ein einheitliches Notifizierungsverfahren, „sofern es sich um ein rechtlich und wirtschaftlich einheitliches Unternehmen (i.d.R. eine juristische Person) handelt.“ (Kapitel 3.1, S.5).

Diese „Kann“- Regelung gilt nach der Umsetzung in Bayerisches Landesrecht für Untersuchungsstellen, die nach außen als eine Firma auftreten und entsprechend im Handelsregister eingetragen sind. Die Untersuchungsstelle wird dann einen Bescheid und eine Notifizierungsurkunde erhalten, die beide auf den Hauptsitz mit den Niederlassungen ausgestellt sind. In der Anlage Verfahrenliste werden die Standorte als Kürzel aufgeführt, sodass erkennbar ist, für welches Verfahren welcher Standort die Kompetenz nachgewiesen hat. Dementsprechend erfolgt der Eintrag der Untersuchungsstelle in ReSyMeSa. Somit kann der Hauptsitz über Suchkriterien gelistet werden, die Niederlassungen können in der Detailansicht zum Hauptsitz gesehen werden. ([www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)).

### 5 Zulassungsverfahren der AQS-Stelle im Bayerischen Landesamt für Umwelt

Derzeit werden folgende Zulassungen erteilt:

- Untersuchungsstellen nach Laborverordnung (LaborV)
- Untersuchungsstellen nach VSU Boden und Altlasten
- Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW), technische Gewässeraufsicht Abwasseranlagen, Bereich Probenahme und Vor-Ort-Analytik

Alle relevanten Antragsunterlagen und weitere Informationen finden Sie hier:

Zulassung nach LaborV: [http://www.lfu.bayern.de/analytik\\_stoffe/laborverordnung/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/analytik_stoffe/laborverordnung/index.htm)

Zulassung nach VSU: [http://www.lfu.bayern.de/analytik\\_stoffe/vsu\\_zulassung/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/analytik_stoffe/vsu_zulassung/index.htm)

PSW: [http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige\\_wasserrecht/psw/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm)

**Impressum:****Herausgeber:**

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160  
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: [poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)

Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

**Bearbeitung:**

Ref. 71 / Regina Neumann

**Bildnachweis:**

LfU

**Stand:**

Dezember 2013

**Postanschrift:**

Bayerisches Landesamt für Umwelt  
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.